

# Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb



Landau in der Pfalz

## Sitzungsvorlage

860/329/2017

Amt/Abteilung: Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Datum: 02.03.2017	Aktenzeichen: 861		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand Verwaltungsrat Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau	06.03.2017 16.03.2017	Vorberatung N Entscheidung Ö	

### **Betreff:**

Entwurf zur Änderung der Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau (EWL) über die Abfallbewirtschaftung (Abfallwirtschaftssatzung)

### **Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungsrat beschließt den beigefügten Entwurf der Satzung zur Änderung der „Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau (EWL) über die Abfallbewirtschaftung (Abfallwirtschaftssatzung)“ als Satzung.

### **Begründung:**

#### **Ziffern 1 bis 3:**

Kern des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist die fünfstufige Abfallhierarchie (§ 6 KrWG). Die Hierarchie legt die grundsätzliche Stufenfolge beim Umgang mit Abfall fest:

- Vermeidung,
- Vorbereitung zur Wiederverwendung,
- Recycling,
- Sonstige, auch energetische Verwertung,
- Beseitigung.

Der Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau (EWL) als öffentlich-rechtlicher Entsorger (örE) hat keinen Einfluss auf die Produktion von Produkten und den dabei verwendeten Rohstoffen. Weiterhin kann er den Konsumenten nicht vorschreiben, welche Produkte in Umlauf kommen. Abgesehen von der Öffentlichkeitsarbeit und der Umweltbildung werden die örE erst ab dem Zeitpunkt, ab dem der Mensch sich von einem Produkt trennen will, am Prozess beteiligt. Dann sind produktspezifisch die entsprechenden Verwertungs- oder Entsorgungswege mit den geringsten Auswirkungen auf den Mensch und die Umwelt zu wählen.

Die fünfstufige Hierarchie sollte auch in der Abfallwirtschaftssatzung des EWL verankert werden.

#### **Ziffer 4:**

Der Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau hat als Arbeitgeber bereits sehr viele Maßnahmen im Bereich Arbeitsschutz für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umgesetzt. So wurden in allen

Bereichen der EWL Gefährdungsbeurteilungen sowie Betriebsanweisungen durchgeführt. Regelmäßig finden für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Unterweisungen statt.

Belastungen des Muskel-Skelett-Systems werden durch das Heben, Tragen, Ziehen oder Schieben von Lasten hervorgerufen. Schon bisher wurden in der Abfallwirtschaftssatzung maximal zulässige Gesamtgewichte für die Abfallgefäße definiert. Diese orientieren sich an den Vorgaben der Hersteller der Gefäße und an der Leistungsfähigkeit der Fahrzeugtechnik.

Bei der Überarbeitung der Gefährdungsbeurteilungen auf Basis der DGUV-Regel 114-601 wurde festgestellt, dass für die verwendeten Säcke keine Vorgaben gemacht wurden. Dabei gab es schon öfters Fälle, in den die Säcke bei der Sammlung auf Grund zu hoher Befüllung einrissen und die Müllwerker durch den Inhalte verschmutzt wurden.

Um die beschriebenen Gefahren auch für das Heben und den Transport der durch den EWL ausgegebenen Abfallsäcke zu minimieren, wird zukünftig auch für diese ein zulässiges Gesamtgewicht festgelegt. Die Ermittlung des zulässigen Gesamtgewichts wird dabei nicht von der DGUV-Regel 114-601 limitiert, sondern von den Angaben der Sackproduzenten.

**Anlagen:**

Änderungssatzung Abfallwirtschaftssatzung - EWL  
Synopsis zur Änderung Abfallwirtschaftssatzung - EWL

**Beteiligtes Amt:**

Amt für Recht und öffentliche Ordnung

Schlusszeichnung:

